

Geschäftsstelle

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
K-Drs. 169

**Entwurf des Berichtteils
zu Teil B – Kapitel 4 (Entsorgungsoptionen) auf K-Drs. 160**

Hier: Alternativvorschlag von Dr. Bernhard Fischer zu Kap. 4.7.3

BEARBEITUNGSSTAND: 19.01.2016

4.7.3 Notwendige Zwischenlagerung vor der Endlagerung

1 **Kapitel 4.7.3** **Notwendige Zwischenlagerung vor der Endlagerung**

2 Die bestrahlten Brennelemente und die Abfälle aus der Wiederaufarbeitung lagern in
3 Transportbehälterlagern. Neben den Standortzwischenlagern an den Kernkraftwerksstandorten
4 („standortnahe Zwischenlager“) gibt es die zentralen Transportbehälterlager in Gorleben,
5 Ahaus und das Zwischenlager Nord in Lubmin. Bis zur Einlagerung der Abfälle in das Endlager
6 sind diese sicher zwischenzulagern. Die Kommission bezeichnet diese Form der
7 Zwischenlagerung in Abgrenzung zur „Langfristigen Zwischenlagerung“ (s. 4.5.1) als
8 „notwendige Zwischenlagerung“, da sie per se nicht als Entsorgungsoption betrachtet wird und
9 auf das bis zur Einlagerung in das Endlager unabdingbare Maß zu reduzieren ist. Die
10 Genehmigung für die Aufbewahrung von abgebrannten Brennelementen und hochradioaktiven
11 Abfällen aus der Wiederaufarbeitung in den zentralen und standortnahen Zwischenlagern ist
12 auf 40 Jahre begrenzt. Das Standortauswahlverfahren soll im Jahr 2031 mit der Identifikation
13 des Endlagerstandorts abgeschlossen werden. Daran schließt sich das Genehmigungsverfahren
14 und der Bau des Endlagers an. Mit dem Beginn der Einlagerung der ersten Abfälle in das
15 Endlager wird um das Jahr 2050 gerechnet. Mit der ersten Teilgenehmigung des Endlagers soll
16 am gleichen Standort auch ein Eingangslager mit einer dem Endlagerkonzept entsprechenden
17 Konditionierungsanlage errichtet werden. Damit wird die Voraussetzung geschaffen, mit dem
18 Beginn der Räumung der bestehenden zentralen und dezentralen Zwischenlager zu beginnen.
19 Der notwendige Zeitraum der Räumung der Zwischenlager ist insbesondere von der Kapazität
20 und der frühzeitigen Verfügbarkeit des Eingangslagers am Endlagerstandort bzw. dem
21 Fortschreiten der Einlagerung der Abfälle in das Endlager abhängig.

22 Dies bedeutet, dass es nach dem geplanten Ablauf des StandAG voraussichtlich zu einem
23 zeitlichen Delta zwischen dem Auslaufen der derzeitigen Genehmigungen für die
24 Zwischenlager und der Räumung der jeweils „letzten Behälter“ aus den Zwischenlagern
25 kommen wird. Daraus leitet sich die Notwendigkeit ab das Standortauswahlverfahren, unter
26 Berücksichtigung des Primates der Sicherheit, so durchzuführen, dass die bereits jetzt schon
27 abzusehende Verlängerung der Zwischenlageregenehmigungen auf das notwendige Minimum
28 beschränkt werden kann, um so dem Wunsch der betroffenen Bürger der
29 Zwischenlagergemeinden nach einer zügigen Räumung der Lager Rechnung zu tragen.

30 Vor dem dargestellten Hintergrund müssen daher rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen
31 Genehmigung auf Seiten der Betreiber und Behörden etwa notwendige Maßnahmen für die
32 weiterhin sichere Zwischenlagerung der bestrahlten Brennelemente und der Abfälle aus der
33 Wiederaufarbeitung bis zur Räumung des letzten Behälters getroffen werden. Dazu gehören die
34 Sicherstellung der Transportfähigkeit der Zwischenlagerbehälter bei Bedarf, ein professionelles
35 Alterungsmanagement, die kontinuierliche Aufrechterhaltung der Möglichkeit von
36 Behälterreparaturen in zentralen oder dezentralen Einrichtungen, der Fachkunderhalt des
37 Personals sowie die Aspekte der Anlagensicherung.